



GEMARKUNG MUNSTER
 FLUR 8
 M. 1:1.000

ZEICHENERKLÄRUNGEN MIT FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- IV
 0,1 0,4
 0
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE
 GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
 BAULINIE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- SPIELPLATZ
- GEHWEG
- BÄUME ZU ERHALTEN
- HECKE ZU PFLANZEN

ZEICHENERKLÄRUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICHEN BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND JULI 1976) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SIEGEL
 SOLTAU, DEN 22.8.1980
 GEZ. RÖSER VERMESSUNGSDIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
 AM 14.11.1980 / Az 309 - 21102 - So 35 / 45
 GEZ. V. OSTERHAUSEN

2. ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.29 WITTEKINDGRUND DER STADT MUNSTER

DER VOM RAT DER STADT MUNSTER AM 24.3.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE UND AM 22.11.1966 RECHTS-
 VERBINDLICH GEWORDENE BEBAUUNGSPLAN NR.29 WIRD DURCH DIESEN PLAN GEÄNDERT.
 ENTWURF DES ÄNDERUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER DER BETEILIGUNG DER TRÄGER
 ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 2 DES BUNDESBAUGESETZES.

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 α (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.76 (BGBl. I. S.2256) IN DER ZEIT
 VOM 8.4.80 BIS 8.5.80 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.3.80

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BBAUG UND § 6
 DER NGO VOM RAT DER STADT BESCHLOSSEN AM 17.7.80

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES BBAUG AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 29.12.1980
 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU/FALLINGBOSTEL.

DER 2.ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 29 IST AM 29.12.1980 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.



MUNSTER, DEN 9.1.1981

 STADTDIREKTOR